

Interne Rundverfügung

1.8

Bearbeitet von Frau Werner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A IV d 1 I 2009-003

Durchwahl (0 53 23) 72-3212

Clausthal-Zellerfeld
10.12.2009

E-Mail

Simone.Werner@lbeg.niedersachsen.de

Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Anlagen

Die Niedersächsische Landesregierung hat durch das „Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen“ geregelt, dass grundsätzlich alle landesrechtlich regelbaren Vorverfahren abgeschafft werden. Umfangreiche Ausnahmen sind unter § 8 a Abs. 3 Nds. AG VwGO geregelt. Die landesrechtlich regelbaren Vorverfahren umfassen dabei auch alle Bundesgesetze, es sei denn, im Bundesgesetz selbst ist ein Vorverfahren vorgeschrieben.

Die Änderung des Nds. AG VwGO ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten und war für eine Probephase zunächst nur bis zum 21.12.2009 befristet.

Die Niedersächsische Landesregierung hat nunmehr durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 437) die Befristung der Regelung in § 8 a Nds. AG VwGO aufgehoben. Damit ist auch für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2009 erlassen werden, ein Vorverfahren nur in den in § 8 a Abs. 3 Nds. AG VwGO aufgeführten Fällen statthaft. Zudem bestimmt § 8 a Abs. 3 S. 3 Nds. AG VwGO, dass auch für Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die in Abs. 3 S. 1 genannten Verwaltungsakte beziehen, insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen, Aufhebungen sowie Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens, ein Vorverfahren weiterhin durchzuführen ist.

Bei den in § 8 a Abs. 3 Nds. AG VwGO nicht genannten Fällen ist daher die Rechtsbehelfsbelehrung dahingehend zu fassen, dass auf die Möglichkeit der Klage hinzuweisen ist.

Die sachliche Zuständigkeit ist in den §§ 45 bis 51 VwGO geregelt, wobei im Allgemeinen gem. § 45 VwGO das Verwaltungsgericht (VG) zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich dabei aus § 52 VwGO, wobei für den Tätigkeitsbereich des LBEG sehr oft § 52 Nr. 1 VwGO einschlägig sein dürfte. Die einzelnen Gerichtsstände schließen sich in der Reihenfolge

- Nr. 1 vor Nr. 2 bis Nr. 5,
- Nr. 4 vor Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5,
- Nr. 3 vor Nr. 5

gegenseitig aus.

Informationen über die Verwaltungsgerichtsbezirke gem. § 2 Nds. AG VwGO sind im Internet unter <http://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de> zu finden.

Die Klage ist gem. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung (falls eine Zustellungsart nach dem VwZG gewählt wird) zu erheben.

Hinsichtlich der Formulierung der Rechtsbehelfsbelehrung wird auf die Rundverfügung 1.6 vom 10.12.2009 verwiesen.

Die oben stehenden Regelungen betreffend die Abschaffung des Vorverfahrens gelten nur für die Tätigkeit als niedersächsische Behörde, nicht aber bei der auftragsweisen Wahrnehmung von bergbehördlichen Aufgaben für andere Bundesländer oder die Bundesrepublik Deutschland.

Bevor vom Wegfall des Widerspruchsverfahrens ausgegangen werden kann, ist also zu prüfen,

1. ob die Tätigkeit als niedersächsische Behörde vorgenommen wurde,
2. eine Ausnahme gem. Ausnahmekatalog des § 8 a Nds. AG VwGO vorliegt und
3. im Bundesgesetz selbst die Durchführung eines Vorverfahrens vorgeschrieben ist.

Im Auftrage

gez.

Werner

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
(Nds. AG VwGO)
in der Fassung vom 01.07.1993 (Nds. GVBl. S. 175),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 437)**

§ 8 a

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend.

(3)¹ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
2. die von Schulen erlassen werden,
3. die nach den Vorschriften
 - a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
 - b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - c) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Abfallrecht, des Abfallverbringungsgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
 - d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,
 - e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
 - f) des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 - g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
 - h) des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
 - i) des Unterhaltsvorschussgesetzes,
 - j) nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz,
 - k) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung und
 - l) des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sowie

der auf diesen Rechtsvorschriften beruhenden Verordnungen und Satzungen erlassen werden.

² In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. ³ Satz 1 gilt auch für Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die genannten Verwaltungsakte beziehen, insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen, Aufhebungen sowie Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten abweichend von Absatz 3 auch, soweit die Verwaltungsakte nach Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. a bis k Abgabenangelegenheiten betreffen.

**Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
(Nds. AG VwGO)
in der Fassung vom 01.07.1993 (Nds. GVBl. S. 175),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 437)**

§ 2

- (1) Der Bezirk des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts umfasst das Land Niedersachsen.
- (2) Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind:
 1. die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg für das Verwaltungsgericht Braunschweig,
 2. die Gebiete der Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz für das Verwaltungsgericht Göttingen,
 3. die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover für das Verwaltungsgericht Hannover,
 4. die Gebiete der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen für das Verwaltungsgericht Lüneburg,
 5. die Gebiete der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Ems und Weser sowie der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Osten und Nordosten begrenzt durch die Landesgrenze mit der Freien Hansestadt Bremen - Stadt Bremerhaven -, der seewärtigen Grenze des Landkreises Cuxhaven und der westlichen Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhör. -, für das Verwaltungsgericht Oldenburg,
 6. die Gebiete der Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der kreisfreien Stadt Osnabrück für das Verwaltungsgericht Osnabrück,
 7. die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich der Bundeswasserstraße Elbe und der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Westen begrenzt durch die östliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhör. -, für das Verwaltungsgericht Stade.

**Verwaltungsgerichtsordnung
(VwGO)
neugefasst am 19.03.1991 (BGBl. I 1991, 686),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I 2009, 2870)**

§ 52

Für die örtliche Zuständigkeit gilt folgendes:

1. In Streitigkeiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, ist nur das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt.
2. Bei Anfechtungsklagen gegen den Verwaltungsakt einer Bundesbehörde oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesbehörde, die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ihren Sitz hat, vorbehaltlich der Nummern 1 und 4. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen des Satzes 1. In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Nummer 3. Für Klagen gegen den Bund auf Gebieten, die in die Zuständigkeit der diplomatischen und konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland fallen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.
3. Bei allen anderen Anfechtungsklagen vorbehaltlich der Nummern 1 und 4 ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Ist er von einer Behörde, deren Zuständigkeit sich auf mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, oder von einer gemeinsamen Behörde mehrerer oder aller Länder erlassen, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Fehlt ein solcher innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Nummer 5. Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte einer von den Ländern mit der Vergabe von Studienplätzen beauftragten Behörde ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen in den Fällen der Sätze 1, 2 und 4.
4. Für alle Klagen aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und für Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder Beklagte seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger oder Beklagte keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. Die Sätze 1 und 2 gelten für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend.
5. In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.